

des Prüfzeugnisses vom Hersteller zu verlangen. Ist infolge der Eigenart der Erzeugnisse eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 auf dem Erzeugnis selbst nicht möglich, muß dies in geeigneter Weise (z. B. auf der Verpackung oder am Anhänger) erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet das DAMW über die Art der Mitteilung des erteilten Gütezeichens.

(4) Die mit dieser Verordnung außer Kraft tretenden Gütezeichen „S“ und „leeres Dreieck“ dürfen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr auf den Erzeugnissen erscheinen. Das DAMW kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Prüfung und Attestierung von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung

(1) Das DAMW hat auf dem Gebiet der technischen Schiffsausrüstung (Funk-, Fernmelde- und Navigationsausrüstung) folgende Hauptaufgaben:

- a) die Erprobung einschlägiger Erzeugnisse, insbesondere ihrer Funktionsfähigkeit auf See, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Industrie;
- b) die Zulassung der Erzeugnisse zur Verwendung in der Schifffahrt durch die
 - ba) Freigabe der Fertigung der Nullserie und der laufenden Produktion,
 - bb) Einzelprüfung und damit verbundene Attestierung sowie Kompensierung von Kompassen und Funkbeschickung,
 - bc) Durchführung von Einzelprüfungen und Attestierungen von Meßgeräten nach den Prüfvorschriften im Aufträge und unter der technischen Aufsicht des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(2) Die Betriebe haben die Planung und Entwicklung sowie die Herstellung von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung laufend anzumelden, alle geforderten Unterlagen einzureichen und die Erzeugnisse zum Zwecke der Erprobung und Prüfung weisungsgemäß an einem besonders zu bezeichnenden Ort in betriebsfähigem Zustand bereitzustellen bzw. einzubauen und zur Erprobung bzw. Prüfung die erforderlichen Fachleute zur Verfügung zu stellen. Die Betriebe, die der technischen Schiffsausrüstung dienende und der Einzelprüfung unterliegende Erzeugnisse verwenden, haben diese dem DAMW termingemäß und unaufgefordert zu melden und sie ihm zur Verfügung zu stellen.

(3) Aufrufe zur Prüfpflicht von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung erfolgen in dem gemäß § 2 aufzustellenden Verzeichnis und werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 12

Zusammenarbeit des DAMW mit den Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Betriebe und der Güteinspektion des Handels

(1) Das DAMW ist das zentrale Organ für die Koordinierung der Aufgaben der Qualitätskontrolle, für die Aufgaben der TKO der Betriebe, für die Aufgaben der Güteinspektion des Handels sowie anderer zuständiger staatlicher Organe.

(2) Das DAMW bestimmt die Grundsätze der TKO-Arbeit. Es hat das Recht, von den übergeordneten Organen des Betriebes die Einhaltung dieser Bestimmungen zu fordern. Die Grundsätze der Arbeit der Güteinspektion sind in Übereinstimmung mit dem DAMW festzulegen.

(3) Der Präsident des DAMW ist berechtigt, über die übergeordneten Organe des Betriebes die Abberufung von TKO-Leitern zu fordern, wenn ihre fachliche Eignung nicht ausreichend ist oder wenn sie gegen diese Verordnung verstoßen. Ist das übergeordnete Organ des Betriebes mit dieser Forderung nicht einverstanden, dann entscheidet der zuständige Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

(4) Die Leiter der TKO und Abteilungsleiter der Güteinspektion sind verpflichtet, dem DAMW Verstöße gegen diese Verordnung unverzüglich zu melden.

§ 13

Gebühren

Für die Tätigkeit des DAMW und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 737) und den dazu ergangenen Anordnungen erhoben.

§ 14

Die Material- und Warenprüfung auf dem Gebiet der Maße und Meßgeräte

Die Material- und Warenprüfung für Maße und Meßgeräte einschließlich der Erteilung der Gütezeichen ist Aufgabe des staatlichen Meßwesens und wird vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik (DAMG) vorgenommen. Für diese Tätigkeit des DAMG gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 15

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des DAMW mit anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung ergeben, entscheidet der Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher in Betrieben und Institutionen vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 Abs. 3, § 4 Absätze 1, 2 und 5, § 8 Abs. 2, § 10 Absätze 2 und 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Präsident des DAMW, in den Fällen des § 14 der Präsident des DAMG. Dieser Ordnungsstrafbescheid ist endgültig.